



FernUniversität in Hagen • 58084 Hagen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/2251**

A12, A11

**An den Ausschuss für Kultur und Medien
sowie den Ausschuss für Kommunalpolitik
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Dezernat 2
Medienbearbeitung**

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:

Auskunft erteilt: Prof. Dr. Eric W. Steinhauer
Telefon: 02331 987-2890
Telefax: 02331 987-346
E-Mail: Eric.Steinhauer@FernUni-Hagen.de
Hausanschrift: Universitätsstraße 21
58097 Hagen

Datum 22.10.2014

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen (Kulturfördergesetz NRW) (Drs. 16/6637)

1. Vorbemerkungen

Das Kulturfördergesetz NRW (künftig: KFG) ist nach dem bereits 1994 in Kraft getretenen „Gesetz über die Kulturräume in Sachsen (Sächsischen Kulturräumengesetz – SächsKRG)“ (SächsGVBl. S. 175) das zweite Landesgesetz in Deutschland, das in einem spartenübergreifenden Ansatz Regelungen über die Förderung kultureller Einrichtungen und kultureller Arbeit enthält.

1.1 Das Sächsische Kulturräumengesetz

Im Gegensatz zum sächsischen Gesetz, das mit deutlicher finanzieller Unterstützung des Landes in § 2 Abs. 1 SächsKRG die Pflege von Kultur als gemeinsam von Land und Kommunen zu leistende Pflichtaufgabe definiert und sich im Wesentlichen auf organisatorische Fragen der Kulturförderung beschränkt, betrachtet das KFG in einem umfassenden Ansatz nahezu alle kulturpolitischen Facetten aus Sicht der Landes und der Kommunen sowie unter Einbeziehung freier Träger. In dieser Form betritt das KFG gesetzgeberisches Neuland.

1.2 Die kulturellen Handlungsfelder

Zustimmung verdient, wenn der Bereich der Kultur in drei Säulen gegliedert wird, nämlich die praktische kulturelle Betätigung (Kunst), die Vermittlung kultureller Fähigkeiten und kulturellen Wissens (kulturelle Bildung) sowie die Bewahrung kultureller Zeugnisse (kulturelles Gedächtnis). Da in den bestehenden Kultureinrichtungen meist mehrere kulturelle Handlungsfelder nebeneinander gepflegt werden, man denke etwa an kulturelle Bildung und kulturelles Gedächtnis in den Archiven, an Kunst und kulturelle Bildung in den Musikschulen, geht das Gesetz bei der Beschreibung seines Regelungsbereiches richtigerweise nicht von den einzelnen Einrichtungen, sondern von Handlungsfeldern aus, auch wenn die traditionellen Kultureinrichtungen daneben noch eine explizite, ihrer Bedeutung angemessene Berücksichtigung erfahren.

1.3 Die Regelungswirkungen des KFG

Kunst und Kultur waren bislang kein Gegenstand umfassender gesetzlicher Regelungen und zählten, von wenigen Ausnahmen (etwa Archivgesetz, Pflichtexemplargesetz, Denkmalschutzgesetz) abgesehen, zum Bereich der so genannten gesetzefreien Verwaltung.

Telefonzentrale: 02331 987-01
Zentraler Telefaxeingang: 02331 987-316
Internet: www.FernUni-Hagen.de
Buslinie(n): 515 / 527 / 534
Haltestelle: FernUniversität



Wenn nun die Landesregierung ein ausführliches Gesetzeswerk vorlegt, so stellt sich die Frage nach seinem Regelungsinhalt. Bei Gesetzen lassen sich im Wesentlichen drei Dimensionen unterscheiden, nämlich eine juristische, eine finanzielle und eine politische.

1.3.1 Die juristische Dimension

Im Sinne einer sparsamen Normierung sollten Gesetze nur dann erlassen werden, wenn dies notwendig ist, wenn also insbesondere rechtliche Gründe für den Erlass eines Gesetzes sprechen. Strikt rechtliche Vorgaben enthält das KFG kaum. Es wird in der Begründung sogar eigens betont, dass über schon bestehende verfassungs- und kommunalrechtliche Vorgaben nicht hinausgegriffen werden soll (S. 20). Lediglich im verfahrensrechtlichen Bereich der Kulturförderung sowie bei den Berichtspflichten enthält das Gesetz echte neue Regelungen. Auch der in § 30 KFG vorgesehene „Rettungsschirm“ für bedrohte kommunale Einrichtungen zählt zu den juristischen Innovationen des vorliegenden Gesetzentwurfes.

1.3.2 Die finanzielle Dimension

Konkrete finanzielle Auswirkungen wird das KFG nicht haben. Weder werden konkrete Fördersätze verbindlich gemacht, noch Ansprüche begründet. Dies stellt auch die Gesetzesbegründung klar, wonach sich keine zusätzlichen Kosten für den Landeshaushalt ergeben sollen (S. 3).

1.3.3 Die politische Dimension

Der Schwerpunkt des KFG liegt erkennbar in seiner kulturpolitischen Bedeutung. In der Form eines Gesetzes sollen die Grundlagen der Kulturpolitik transparent gemacht werden. Hauptadressat soll das Land selbst sein. Dieser Ansatz ist für die Menschen, die im Bereich der Kultur tätig und auf Landesförderung angewiesen sind, sicher interessant, weil er die Entscheidungsgrundlagen transparent macht.

1.4 Parlamentsgesetz?

Ob dafür aber die Handlungsform eines Gesetzes angemessen ist, kann jedoch bezweifelt werden. Die Grundsätze der Kulturförderung zu formulieren, ist Sache der jeweils gewählten Regierung. Es ist problematisch, wenn in einem ganzen Politikfeld die politischen Grundsätze bereits gesetzlich vorgegeben sind. Wenn sich dann noch aus §§ 22 Abs. 1, 23 Abs. 1 KFG ergibt, dass ein Kulturförderplan, also eine politische Richtungsentscheidung der Vorgängerregierung auch die neue Regierung binden soll, ist dies mit Blick auf Art. 55 Abs. 1 der Landesverfassung nicht unproblematisch, denn ein neu gewählter Ministerpräsident bestimmt in eigener Verantwortung die Richtlinien der Politik.

2. Das Thema „Bibliotheken“ als Beispiel für die konstruktiven Probleme des Gesetzes

2.1 Die politische Diskussion im Vorfeld des KFG

Das Gesetz hat den Anspruch, das Politikfeld von Kunst und Kultur umfassend zu betrachten. Seine Genese liegt u.a. in der politischen Diskussion um den Erlass eines Bibliotheksgesetzes für Nordrhein-Westfalen. Diese Diskussion setzte nach einer langen Vorgeschichte im Nachgang zum Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages auch in Nordrhein-Westfalen wieder ein (vgl. Drs. 14/10120).

Die Enquete-Kommission hatte den Erlass von Bibliotheksgesetzen in den Ländern ausdrücklich empfohlen. Während die damalige schwarz-gelbe Landesregierung vor der Entscheidung über den Erlass eines Bibliotheksgesetzes zunächst eine Erhebung zur Lage der Bibliotheken durchführte (vgl. Vorlage 14/2778), hat insbesondere die SPD den sofortigen Erlass eines Bibliotheksgesetzes gefordert (Drs. 14/6316).

Im Vorfeld der Landtagswahl haben dann sowohl die SPD als auch die Grünen im Falle ihrer Regierungsbeteiligung den Erlass eines Bibliotheksgesetzes in Aussicht gestellt (SPD: „Wir werden Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken in einem Bibliotheksgesetz NRW regeln.“, vgl. „Unser NRW. Mutig. Herzlich. Gerecht. Programm zur Landtagswahl am 9. Mai 2010“, S. 46. Grüne: „Wir Grünen wissen um die Bedeutung der Bibliotheken als außerschulische Lernorte und zeitgemäße kommunale Kulturvermittler ... Deshalb setzen wir uns für ein Bibliotheksgesetz ein.“, vgl. Zukunftsplan für NRW. Programm für die Landtagswahl 2010, S. 204).

Im Koalitionsvertrag der anschließend gebildeten rot-grünen Minderheitsregierung wurde diese Aussage bereits relativiert: [Wir wollen] „die Aufgaben und die Finanzierung der öffentlich zugänglichen Bibliotheken in unserem Lande entweder in einem Bibliotheksgesetz NRW oder im Rahmen eines Gesetzes zur kulturellen Bildung neu regeln.“ (S. 78 des Koalitionsvertrages). Im aktuellen Koalitionsvertrag wurde dieser Wille dann auf das nun vorgelegte Kulturfördergesetz reduziert: „Kulturförderung braucht eine verlässliche Grundlage. Deshalb werden wir den bereits begonnenen Prozess für die Erarbeitung eines NRW-Kulturfördergesetzes fortsetzen. Mit dem Beschluss des Antrags für ein Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in NRW haben wir die dafür notwendige Basis bereits geschaffen.“ (S. 111 des Koalitionsvertrages).

Der im Koalitionsvertrag genannte Antrag freilich enthielt einen speziell auf die Belange der Bibliotheken bezogenen Prüfauftrag: „Schließlich soll die Landesregierung prüfen, ob und wie gewährleistet werden kann, dass die besonderen Erfordernisse des komplexen Bibliothekswesens in NRW im Rahmen eines neuen ‚Gesetzes zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung‘ Berücksichtigung finden, gerade auch auf der Basis der Ergebnisse der Anhörung vom 4. Mai 2011 zum ‚Gesetz zum Erlass eines Bibliotheksgesetzes und zur Änderung der Landschaftsverordnung‘ – Drucksache 15/474 im Landtag NRW.“ (Drs. 15/2365).

Durch den Hinweis im Koalitionsvertrag und die Genese des Themas in der nordrhein-westfälischen Kulturpolitik der letzten sechs Jahre erscheint es angemessen, das nun vorgelegte komplexe Gesetzeswerk gerade beim Thema „Bibliothek“ auf seine Konsistenz und Leistungsfähigkeit hin zu überprüfen.

Dabei sei vorausgeschickt, dass das Gesetz ausweislich der Begründung kein vollwertiges Bibliotheksgesetz ersetzen kann und will (S. 39). Insoweit werden Fragen notwendiger rechtlicher Regelungen für den Bibliotheksbereich in dieser Stellungnahme nicht eigens angesprochen (vgl. dazu aber Stellungnahme 16/231, S. 21-25). Dass diese Fragen in



einem eigenen Bibliotheksgesetz neben dem KFG noch aufgegriffen werden können, wurde aber in der ersten Lesung des KFG angedeutet (vgl. PIPr. 16/67, S. 6782)¹.

Es soll an dieser Stelle daher allein um die Frage gehen, wie die Bibliotheken als von der Besucherzahl mit im Jahr 2013 allein in den öffentlichen Bibliotheken über 22 Mio. Besuchern bei 1,1 Mio. aktiven Entleihern (Quelle: Deutsche Bibliotheksstatistik) wohl wichtigste Kultureinrichtung in Nordrhein-Westfalen in die kulturpolitische Zielsetzung des Gesetzes einpasst wurden und wo sich Widersprüche und Inkonsistenzen offenbaren.

2.2 Kultur und Bildung

In § 10 KFG werden Bibliotheken explizit und im Gegensatz zu anderen Kultureinrichtungen auch herausgehoben erwähnt. Die Begründung stellt klar, dass dies keine Redundanz zu den in § 6 KFG bereits getroffenen Aussagen ist, weil Bibliotheken über ihre Rolle als kulturelle Infrastruktureinrichtung hinaus eben nicht nur Aufgaben der kulturellen, sondern auch der allgemeinen Bildung und des lebenslangen Lernens wahrnehmen (S. 39). Hier wird das Gesetz der Doppelstellung von Bibliotheken als Kultur- und Bildungseinrichtung gerecht. Diese Unterscheidung hat eine verfassungsrechtliche Fundierung, denn gerade die öffentlichen Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft werden traditionell nicht zur Kultur, sondern zum Bereich der Erwachsenenbildung in Art. 17 Landesverfassung gezählt (vgl. *Dästner*, Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 1996, Art. 17, Rn. 2; *Ennuschat*, Art. 17, Rn. 3, in: Löwer/Tettinger, Kommentar zur Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2002; *Kleinrahm*, Art. 17, Anm. 3, in: Geller/Kleinrahm, Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen: Kommentar, 2. Aufl., 1963.) Dass das KFG dies in der Sache gesehen hat und würdigt, ist sehr zu begrüßen!

2.3 Wissenschaftliche Bibliotheken

Die eingangs dargestellte Alternative „Bibliotheksgesetz oder Kulturfördergesetz“ hat als einen wichtigen Hintergrund die hochproblematische Haushaltslage in den Kommunen, die aber nicht nur bei den Bibliotheken, sondern auch bei anderen Kultureinrichtungen für vergleichbare Probleme sorgt. Es ist insoweit sehr verständlich, wenn mit dem KFG eine spartenübergreifende Perspektive gewählt wurde, um auf vergleichbare Situationen in den einzelnen Kultureinrichtungen eine im Wesentlichen gleichlautende Antwort zu geben. Dass diese Antwort im konkreten Fall bedauerlicherweise keine finanzielle Verbindlichkeit erzeugt und sich im Verfahrensmäßigen und Planerischen erschöpft, ändert konstruktiv nichts an dem gewählten spartenübergreifenden Ansatz. Soweit es allein um die Förderung aus Landesmitteln geht, ist diese Perspektive mit Blick auf die mit der kommunalen Selbstverwaltung zugleich gegebenen Befugnis, über die Art der vor Ort angebotenen Kultureinrichtungen zu entscheiden, angemessen.

Wenn das Gesetz aber darüber hinaus den Anspruch hat, die gesamte Kulturpolitik in Nordrhein-Westfalen in ihren wesentlichen Handlungsfeldern zu erfassen, könnte der spartenübergreifende Ansatz an seine Grenzen kommen. Es wird am Beispiel der Bibliotheken zu zeigen sein, dass der Gründungsimpuls des Gesetzes, die im Wesentlichen kommunal getragene Kulturarbeit wenigstens politisch zu sichern und konzeptionell transparent zu machen, zu einer Verengung des Blickfelds führt, die wichtige Bereiche der

¹ MdL *Bialas* (SPD): „Anders als die CDU-Landtagsfraktion, die ein Bibliotheksgesetz in den Landtag einbrachte, wurde somit zur Grundlegung der Förderung ein universaler Ansatz verfolgt, der wiederum in einem zweiten Schritt spezialgesetzlichen Regelungen nicht entgegenstehen soll“.

Kultur in Nordrhein-Westfalen ausblendet mit der Folge, dass das Gesetz seinem eigenen Anspruch einer umfassenden Regelung nicht mehr gerecht wird.

Auf S. 39 der Gesetzesbegründung findet sich der lapidare Hinweis, dass „wissenschaftliche Bibliotheken“ vom KFG nicht erfasst werden. Wissenschaftliche Bibliotheken sind in Nordrhein-Westfalen insbesondere die von den Hochschulen getragenen großen Bibliotheken sowie die als Stiftung des öffentlichen Rechts unter der Rechtsaufsicht des Landes organisierte „Deutsche Zentralbibliothek für Medizin“ in Köln (vgl. Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Medizin“ vom 19. Dezember 2013, GV. NRW S. 881).

Diese Bibliotheken verzeichneten nach der Deutschen Bibliotheksstatistik im Jahr 2013 über 18 Mio. Bibliotheksbesuche bei mehr als 500.000 eingeschriebenen Nutzern, 100.000 von ihnen waren keine Hochschulangehörigen. Diese Zahlen belegen eindrucksvoll die große Bedeutung dieser Bibliotheken über die Hochschulen hinaus. Wissenschaftliche Bibliotheken sind aktiv vor allem im Bereich der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz, bei der Pflege des kulturellen Gedächtnisses, was in den öffentlichen Bibliotheken mit ihren meist auf Verbrauch angelegten Beständen nur ausnahmsweise und in Ansätzen der Fall ist, sowie bei der Digitalisierung von Kulturgut, die ebenfalls in den öffentlichen Bibliotheken kaum vorkommt.

Wissenschaftliche Bibliotheken erfüllen damit ohne Zweifel eine wichtige Funktion für die kulturelle Infrastruktur im Land, so dass die Aussage in der Gesetzesbegründung, diese Bibliotheken unterfielen nicht dem KFG umso mehr erstaunt, zumal in § 6 KFG Bibliotheken ohne nähere Einschränkung als Einrichtungen der kulturellen Infrastruktur genannt werden.

Allerdings ist in § 6 Abs. 1 S. 3 KFG vorgesehen, dass die Landesförderung von einem „gemeindlichen ... Strukturentwicklungskonzept“ abhängig gemacht werden kann. Für wissenschaftliche Bibliotheken macht diese Aussage keinen Sinn, so dass es schon zweifelhaft erscheint, ob sie bei den Bibliotheken im Sinn von § 6 Abs. 1 S. 2 KFG wirklich mitgemeint sind. Die Zweifel erhärten sich im Laufe der weiteren Gesetzeslektüre, wenn an mehreren Stellen immer die Zusammenarbeit von Land und Gemeinden betont wird. Als gewissermaßen dritter Akteur der Kultur werden in § 2 Abs. 1 lediglich die frei-gemeinnützigen Träger genannt. Aber was ist mit den Hochschulen, die ja Träger der meisten wissenschaftlichen Bibliotheken im Land sind?

Sie sind sicher keine frei-gemeinnützigen Träger im Sinne des KFG, sondern wie die Gemeinden rechtsfähige Selbstverwaltungskörperschaften mit Verfassungsrang (vgl. Art. 16 Abs. 1 Landesverfassung) und gehören zur mittelbaren Staatsverwaltung. Die Hochschulen sind seit dem Erlass des Hochschulfreiheitsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2007 überdies keine Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen mehr und sind damit auch nicht mehr Teil der Landesverwaltung (vgl. Drs. 14/2063, S. 135). Da die Hochschulen im KFG nicht genannt werden, sie aber keine Einrichtungen des Landes mehr sind und wegen ihrer Landsträgerschaft nicht als frei-gemeinnützige Einrichtungen gelten können (vgl. S. 21), gehören sie selbst und die von ihnen getragenen Einrichtungen offenbar nicht zur kulturellen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen. Ein erstaunliches Ergebnis!

Dagegen könnte allerdings sprechen, dass in der Begründung zu § 1 Abs. 3 S. 1 KFG das Kunsthochschulgesetz (KunstHG NW) als spezielle kulturelle Norm ausdrücklich

genannt wird (S. 20). Allerdings sind die Kunsthochschulen nach § 2 Abs. 1 S. 1 KunstHG NW nicht nur Körperschaften des öffentlichen Rechts, sondern zugleich auch Einrichtungen des Landes. Dagegen sind die übrigen Hochschulen nach § 2 Abs. 1 S. 1 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NW) nur noch Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn auch in Trägerschaft des Landes. Da sich die Kunsthochschulen insoweit von den übrigen Hochschulen in ihrer Eigenschaft, auch Einrichtungen des Landes zu sein, unterscheiden, ist ihre Nennung in der Gesetzesbegründung kein Hinweis auf die Geltung des Gesetzes auch für die anderen Hochschulen im Land.

Richtigerweise hätten die Hochschulen neben dem Land und den Gemeinden und noch vor den frei-gemeinnützigen Trägern im Gesetz eine ausdrückliche Berücksichtigung finden müssen. Dies wäre nicht nur wegen der wissenschaftlichen Bibliotheken sachgerecht gewesen, sondern auch eine wichtige Anerkennung der Arbeit der Hochschulen für die Kultur im Land Nordrhein-Westfalen, gehört doch die Pflege der Kultur nach § 3 Abs. 5 S. 5 HG NW ausdrücklich zu den ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben! Stattdessen wird der Hochschulbereich noch nicht einmal in § 5 Abs. 6 KFG als bei der Kulturförderung zu beachtendes anderes Politikfeld genannt, im Gegensatz zur Schule sowie zur Kinder- und Jugendarbeit.

An dieser Stelle kann festgehalten werden, dass sich eine schon früh geäußerte Befürchtung zu einer Regelung des Bibliothekswesens im Rahmen eines Kulturförderungsgesetzes leider bestätigt hat, dass nämlich die öffentlichen und die wissenschaftlichen Bibliotheken, die in ihrer Gesamtheit eine eigene, aufeinander bezogene kulturelle Infrastruktur bilden und mit dem Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen (vbnw) einen auch in der Gesetzesbegründung explizit erwähnten (S. 33) gemeinsamen Interessenverband bilden, ohne sachlichen Grund kulturpolitisch getrennt werden (vgl. ausführlich dazu *Steinhauer*, Bibliotheken als Gegenstand eines Gesetzes zur Förderung der kulturellen Bildung? Überlegungen zu einer aktuellen nordrhein-westfälischen Debatte, in: *Bibliotheksdienst* 45 (2011), S. 64-80). Das spartenübergreifende Gesetz hat ironischerweise bei den Bibliotheken zu einer Spartentrennung geführt.

Diese Trennung ist umso unverständlicher, als mit der Digitalisierung und der Pflege des kulturellen Erbes vom KFG selbst zwei Bereiche angesprochen werden, die in Nordrhein-Westfalen hauptsächlich von den wissenschaftlichen Bibliotheken, nicht aber von den kommunalen öffentlichen Bibliotheken gepflegt werden. Und wenn als Beispiel für eine Beteiligung des Landes an überregionalen Einrichtungen in der Begründung die „Deutsche Digitale Bibliothek“ eigens erwähnt wird (S. 50), verwundert dies noch mehr, weil die derzeit einzige (!) datenliefernde Bibliothek in Nordrhein-Westfalen die Universitätsbibliothek Köln ist, die als wissenschaftliche Bibliothek dem KFG gar nicht unterfallen soll.

2.4 Fachstellenarbeit

Das KFG organisiert die Fachstellenarbeit in Nordrhein-Westfalen neu. Künftig soll es nach § 10 Abs. 2 KFG nur noch eine einzige Fachstelle geben. Das ist im Sinne einer leistungsfähigeren Einrichtungsgröße zu begrüßen. Ob eine einzige Stelle aber für ein Flächenland von der Größe Nordrhein-Westfalens ausreicht, ist zweifelhaft. Sinnvoller wäre es gewesen, beispielsweise bei den Landschaftsverbänden wenigstens zwei Fachstellen anzusetzen, etwa im Zusammenhang mit der landschaftlichen Kulturpflege in § 5 Abs. 1 Buchst. b. Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.



Zu den besonderen Herausforderungen für die Kultur in Nordrhein-Westfalen rechnet die Gesetzesbegründung richtigerweise auch die Digitalisierung (S. 46). Auch für die öffentlichen Bibliotheken bedeutet die Digitalisierung eine enorme Umstellung in ihrer Arbeit. Als Stichworte seien eBooks und Onleihe oder auch bloß ein zeitgemäßer Internetauftritt mit Online-Katalog genannt. Es darf bezweifelt werden, dass die bisherige Fachstellenarbeit, die ja konzeptionell im Wesentlichen unverändert fortgeführt werden soll, diesen neuen Aufgaben und Herausforderungen gerecht wird.

Hier wäre es sinnvoll, das Hochschulbibliothekszenrum Nordrhein-Westfalen (hbz) miteinzubeziehen, das zentrale EDV-Dienstleistungen für die öffentlichen Bibliotheken erbringen könnte. Gegenwärtig sind die Aufgaben des hbz im Hochschulgesetz geregelt ohne Zuständigkeit für die öffentlichen Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft. Wenn nun mit der jüngsten Novelle des Archivgesetzes das Landesarchiv auch und gerade für kommunale Einrichtungen informationstechnische Dienstleistungen erbringen können soll (vgl. § 3 Abs. 5 ArchivG NW, geändert durch Gesetz vom 16. September 2014, GV. NRW. S. 603), so wäre eine entsprechende Aufgabenerweiterung des hbz im Rahmen des KFG, das sich ja an mehreren Stellen den Herausforderungen der Digitalisierung stellen möchte, ebenfalls angezeigt gewesen.

2.5 Landesbibliothek Nordrhein-Westfalen

In § 19 Abs. 3 KFG werden die Landesbibliotheksaufgaben erwähnt. Ähnlich wie beim Landesarchiv in § 19 Abs. 2 KFG ist dies wohl nur der Vollständigkeit halber geschehen. Das unterstreicht zunächst den umfassenden Fokus des KFG und macht den Ausschluss des Hochschulbereiches und der wissenschaftlichen Bibliotheken noch unverständlicher. Richtigerweise betont das KFG, dass die drei Universitätsbibliotheken ihre im Wesentlichen auf die Sammlung von Pflichtexemplaren beschränkten landesbibliothekarischen Aufgaben im Auftrag des Landes wahrnehmen.

Da die Hochschulen aber seit dem Erlass des Hochschulfreiheitsgesetzes, wie bereits erwähnt, keine Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen mehr sind und die früheren staatlichen Aufgaben an den Hochschulen in Selbstverwaltungsaufgaben umgewandelt wurden, sollte unbedingt klargestellt werden, dass das Land für die landesbibliothekarischen Aufgaben auch die Fachaufsicht hat (vgl. zu dem Problem Stellungnahme 16/231, S. 15 f.). Richtigerweise sollte es daher in § 19 Abs. 3 KFG heißen: „im Auftrag und nach Weisung des Landes“.

Inhaltlich enthält § 19 Abs. 3 KFG keine Neuerungen. Das Land will offenbar weiterhin auf eine eigene Landesbibliothek verzichten. Die Entscheidung, die landesbibliothekarischen Aufgaben arbeitsteilig durch drei Hochschulbibliotheken erledigen zu lassen, beruht auf einem Konzept der späten 1970er Jahre (vgl. *Krieg*, Landesbibliotheksaufgaben in Nordrhein-Westfalen – Gutachten erstattet dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen, 1979). Danach war der Verzicht auf eine eigene Landesbibliothek nur zu rechtfertigen, wenn die arbeitsteilige Struktur des gesamten nordrhein-westfälischen Bibliothekswesens erhalten bleibt (*Krieg*, aaO, S. 62), wozu beispielsweise auch die wissenschaftlichen Stadtbibliotheken mit ihren Sammlungsschwerpunkten gehören. In den vergangenen Jahrzehnten hat sich das Bibliothekswesen in Nordrhein-Westfalen aber grundlegend geändert. Die Digitalisierung als große Herausforderung ist hinzugekommen. Es ist daher enttäuschend, wenn das KFG, das sich gerade neuen Themen und Entwicklungen öffnen will, an einem vor über 35 formulierten Konzept fraglos festhält. Mit Blick auf die großen Chancen, Anstrengungen und Risiken, die mit der Digitalisierung ein-

hergehen, und für die nachhaltige Pflege des schriftlichen kulturellen Erbes sollte zur Stärkung der kulturellen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen über die Gründung einer eigenen Landesbibliothek mit einem zeitgemäßen Aufgabenzuschnitt nachgedacht werden.

Ergänzend zur Aussage in § 19 Abs. 3 KFG sei angemerkt, dass auch die Lippische Landesbibliothek in Detmold landesbibliothekarische Aufgaben insoweit wahrnimmt, als sie nach Nr. 1.4 des Runderlasses über die Abgabe amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken vom 12. Juni 2008 (MBL S. 324 und 542) die im Regierungsbezirk Detmold erscheinenden Amtsdruckschriften erhält und sammelt. Zudem bekommt diese Bibliotheken nach Anlage 1 des Gesetzes über die Vereinigung des Landes Lippe mit dem Land Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GV. NW. 1949 S. 267) einen festen Landeszuschuss (aktuell lt. Haushaltsplan [07-050-685-67] 430.000 €), was ihre Rolle als Regionalbibliothek mit Landesaufgaben unterstreicht.

2.6 Kein „Rettungsschirm“ für öffentliche Bibliotheken?

In § 30 KFG wird mit dem Instrument der Förderungsvereinbarung eine Art „Rettungsschirm“ vorgesehen, der den Fortbestand von bestimmten Kultureinrichtungen in Kommunen mit Haushaltsproblemen sichern soll. Nach dem Wortlaut des Gesetzes begünstigt sind „kommunale Kultureinrichtungen“, ohne dass dies näher spezifiziert wird. Daher kann man der Annahme sein, dass zu den Kultureinrichtungen in § 30 KFG jedenfalls alle in § 6 Abs. 1 KFG genannten Einrichtungen zählen, also auch die öffentlichen Bibliotheken in Trägerschaft der Kommunen.

Im Gegensatz etwa zu Theatern oder Orchestern, aber auch großen Museen haben die öffentlichen Bibliotheken in den Kommunen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, eine lediglich lokale Bedeutung. Nach § 2 Abs. 2 S. 3 KFG bezieht sich die Landeskulturförderung aber „insbesondere“ auf Maßnahmen von wenigstens „regionaler“ Bedeutung. Die Gesetzesbegründung versteht diese Vorgabe sehr rigoros: „Was auf eine örtliche Wahrnehmung bzw. Ausstrahlung beschränkt bleibt, ist von vornherein nicht Gegenstand der Landeskulturförderung, bleibt vielmehr der örtlichen Gemeinschaft überlassen.“ (S. 22).

Diese Auslegung wird durch § 10 Abs. 1 S. 2 KFG noch unterstrichen, da dort, wie auch die Begründung auf S. 40 deutlich hervorhebt, eine institutionelle Förderung einzelner Bibliotheken ausdrücklich nicht vorgesehen ist. Die Folge eines solchen Verständnisses der Möglichkeiten der bibliotheksbezogenen Landesförderung aber wäre, dass kommunale Bibliotheken kaum in den Genuss von Fördervereinbarungen nach § 30 KFG kommen können.

Hier sollte unbedingt eine Klarstellung vorgenommen werden, um eine strukturelle Diskriminierung von öffentlichen Bibliotheken in finanzschwachen Kommunen zu verhindern. Es empfiehlt sich, § 2 Abs. 2 S. 3 wie folgt zu fassen: „Es fördert unbeschadet § 30 insbesondere Maßnahmen ...“

An dieser Stelle zeigt sich ein Grundproblem spartenübergreifender Kulturgesetze bei der Förderung von Bibliotheken. Diese sind eben ganz im Gegensatz zu den allermeisten anderen Kultureinrichtungen hauptsächlich von lokaler Bedeutung. Das ist zum einen ihre besondere Stärke als die wohl niederschwelligste Kultureinrichtung, bei der Förderung durch Landesmittel aber auch ihr Problem.

Wenn man sich die Genese des KFG aus der Bibliotheksgesetzdiskussion der letzten Legislaturperiode vor Augen hält, so kann man sagen, dass auch hier die Besonderheiten des Bibliothekswesens im weiten Fokus des spartenübergreifenden Gesetzes verlorengegangen sind.

2.7 Zwischenfazit

So sehr es zu begrüßen ist, dass die Bibliotheken in § 10 KFG eine herausgehobene Erwähnung finden und überdies in §§ 6 und 19 KFG noch explizit genannt werden, so enttäuschend ist doch die Regelung im Detail. Neue Konzepte sucht man ebenso vergeblich wie eine angemessene Berücksichtigung der aus öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken gleichermaßen bestehenden kulturellen Infrastruktur. Die Herausnahme der wissenschaftlichen Bibliotheken aus dem KFG ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Ohne sie können die wichtigen Themen und im Gesetz selbst angesprochenen Themen wie Digitalisierung und die Bewahrung des kulturellen Erbes nicht sachgerecht angegangen werden.

3. Einzelfragen

Das KFG wirft eine Fülle von Einzelfragen auf. Das zeigt schon die umfangreiche und im Stil eines gelehrten Kommentars ungewöhnlich weit ausholende Begründung. Hierzu kann im Rahmen einer sachverständigen Stellungnahme nicht in gleicher Weise eingegangen werden. Abschließend seien daher drei mehr allgemein gehaltene Aspekte herausgegriffen.

3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Das KFG soll ein Parlamentsgesetz werden. Zwar ist alles das Gesetz, was ein Parlament im Rahmen seiner Kompetenz und unter Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens als Gesetz beschließt, doch stellt sich die Frage, ob das KFG in seiner vorliegenden Form ein angemessener Gegenstand für eine gesetzliche Regelung ist. Der normative Gehalt des KFG ist gering. Die wenigen verfahrensleitenden und förderungstechnischen Bestimmungen sowie die neuen Berichtspflichten hätten in einem erheblich schlankeren Gesetz ausreichend Platz gefunden. Ein Großteil des Gesetzes enthält wenig justiziable Inhalte und Materien, die üblicherweise in Richtlinien, Verwaltungsvorschriften oder anderen, mehr dem *soft law* zuzurechnenden Textsorten enthalten sind.

Zwar ist in der modernen Gesetzgebungslehre durchaus anerkannt, dass Gesetze auch „weich“ sein und die Dinge im Sinne von Governance mehr moderieren als regeln dürfen (vgl. *Smeddinck*, in: Kluth/Krings, Gesetzgebung, 2014, § 3, Rn. 84), doch sollte man dann, wenn die normative „Hochform“ des Parlamentsgesetzes gewählt und dazu noch ein großes und komplexes Politikfeld umfassend beschrieben wird, auch den juristischen Kontext bedenken. Es ist nicht damit getan, in § 1 Abs. 3 S. 1 KFG knapp festzustellen, dass Spezialgesetze nicht berührt werden, was ja heißt, dass das KFG dort weitgehend unerheblich ist (vgl. *Bundesministerium der Justiz*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl. 2008, S. 42 f.). Ein so großes und grundlegendes Gesetzeswerk, wie es das KFG sein will, sollte sich auch dem Thema einer juristischen und konzeptionellen Konsolidierung des gesamten kulturell relevanten Landesrechts stellen. Es berührt eigenartig, wenn ein Gesetz, das alle Bereiche der Kultur erfassen will, in anderen Landesgesetzen keinerlei Folgeänderungen erfordert.

An dieser Stelle sei der Blick auf § 18 S. 1 KFG gelenkt. Dort wird das Land gesetzlich in die Pflicht genommen, sich beim Bund und auf internationaler Ebene auch für die Weiter-

entwicklung und Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kultur einzusetzen. Ist das im nordrhein-westfälischen Landesrecht nicht nötig?

Drei Beispiele mögen illustrieren, dass das sehr wohl der Fall ist.

3.1.1 Das Hochschulbibliothekszentrum (hbz)

Warum wird während der Arbeit am KFG ein neues Hochschulgesetz verabschiedet, das zwar in § 77 Abs. 4 S. 3 HG NW das Hochschulbibliothekszentrum thematisiert, die im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung einzige leistungsfähige Bibliotheksinfrastruktureinrichtung im Land, die Rolle des hbz aber allein auf den Hochschulbereich fokussiert, wo doch die öffentlichen Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft eine Unterstützung gerade in diesem Bereich bitter nötig haben? Auch die Satzung des hbz bindet in § 2 Abs. 1 dessen Tätigkeit für andere als nordrhein-westfälische Hochschulbibliotheken an den hochschulrechtlichen Bereich, nämlich die Unterstützung von Forschung, Lehre und Studium im Sinne von § 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190). Das ist konzeptlos und konterkariert die in § 8 Abs. 2 KFG richtigerweise betonten digitalen Herausforderungen.

3.1.2 Die Handhabung der Befristungsregelungen

Ein weiterer Punkt einer unausgewogenen Rechtslage im Kulturrecht des Landes stellt die Handhabung der Befristungsregeln dar. Das KFG soll, wie sich aus § 34 ergibt, unbefristet sein. Begründet wird dies mit der auf Dauer angelegten Aufgabe (S. 67). Erst vor wenigen Wochen wurde das Archivgesetz mit der gleichen Begründung entfristet (vgl. Drs. 16/5774, S. 14; Art. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. September 2014, GV. NRW. S. 603). Demgegenüber wurde das Pflichtexemplargesetz weiterhin mit einer Befristungsvorschrift versehen, obwohl die Sammlung von Pflichtstücken für den nachhaltigen Aufbau eines kulturellen Gedächtnisses eine unerlässliche Daueraufgabe ist (vgl. Stellungnahme 16/2006, S. 3 f.). Hinzu kommt, dass das Pflichtexemplargesetz schon einmal für über ein Jahr außer Kraft getreten ist (vgl. Stellungnahme 16/231, S. 20), die bislang einzige und offenkundig sinnlos Konsequenz dieser Bestimmung. Eine konsequente Kulturgesetzgebung würde jetzt auch die Befristung im Pflichtexemplarrecht beseitigen. Im Übrigen ist das Pflichtexemplarrecht wegen der dort vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum von Publizierenden verfassungsrechtlich notwendig, während das normativ sehr zurückhaltende KFG von einem streng rechtlichen Standpunkt her in der vorgelegten Form entbehrlich ist. Von daher kann die Aufhebung des Pflichtexemplargesetzes nicht sinnvoll zur Diskussion stehen. Außerdem dient es der Erfüllung des in §§ 4 Abs. 2, 8 Abs. 1 KFG normierten Auftrages einer Pflege des kulturellen Gedächtnisses und kulturellen Erbes; und dieser Auftrag soll, wie das KFG selbst, ja unbefristet bestehen.

3.1.3 Terminologisches

Gesetze sollten in ihrer Sprache und Terminologie konsequent sein. Das KFG enthält nicht wenige, dem aktuellen kulturpolitischen Vokabular entstammende Begriffe ohne besonderen normativen Gehalt. Mit Blick auf die Governance-Funktion des Gesetzes mag das noch angehen. Gleichwohl sollte dies nicht dazu führen, das Ziel einer einheitlichen Terminologie zu vernachlässigen. So bietet es sich an, in den Formulierungen des Gesetzes Begriffe zu verwenden, die bereits in anderen Kulturgesetzen des Landes vorhanden sind oder die Begriffe dort nach dem Vorbild des KFG zu vereinheitlichen. Beispielhaft sei auf § 4 Abs. 1 S. 2 KFG verwiesen, der Institutionen, die das kulturelle Erbe pflegen einfach „Kultureinrichtungen“ nennt, während entsprechende Institutionen in § 3 Abs. 4 ArchivG NW als „Kultur- und Gedächtniseinrichtungen“ bezeichnet werden. Auch wenn der ge-

nannte Absatz erst jüngst in das Archivgesetz eingefügt wurde (Gesetz vom 16. September 2014, GV. NRW. S. 603), so stellt sich bereits jetzt die Frage einer terminologischen Harmonisierung. Wenn das KFG künftig das grundlegende Gesetz im Kulturbereich sein soll, so müsste man entweder das Archivgesetz wieder ändern oder im KFG den Begriff der Gedächtniseinrichtung einführen, so dass § 4 Abs. 1 S. 2 KFG dann lauten könnte: „Es unterstützt Kultureinrichtungen in ihrer Aufgabe als Gedächtniseinrichtungen ...“ Das Beispiel mag kleinlich erscheinen, es zeigt aber im Prinzip ein Nebeneinander der Landesgesetzgebung im Kulturbereich, das einem umfassenden konzeptionellen Ansatz, für das das KFG künftig stehen soll, nicht entspricht.

3.2 Kirchen und Religionsgemeinschaften

In der Gesetzesbegründung wird an prominenter Stelle in der Einleitung ein UNESCO-Dokument von 1982 zitiert, das in seiner Bestimmung des Kulturellen dem Gesetzentwurf zugrunde liegen soll (S. 17 f.). Darin werden explizit auch „Glaubensrichtungen“ als dem Bereich der Kultur zugehörig angesehen. Auch die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages hat in ihrem Abschlussbericht die kulturelle Bedeutung der Kirchen ausführlich gewürdigt (BT-Drs. 16/7000, S. 143-149).

Die Einbeziehung des Religiösen entspricht der kulturverwaltungsrechtlichen Tradition in Deutschland, auch wenn dieser Bereich im Staatskirchenrecht mit Laufe der Zeit eine große Eigenständigkeit entwickelt hat (Oppermann, Kulturverwaltungsrecht, 1969, S. 9). Trotz des UNESCO-Zitates sucht man Aspekte des Religiösen im vorliegenden Gesetzentwurf vergeblich. Lediglich § 5 Abs.3 2 KFG berücksichtigt im Rahmen interkultureller Aktivitäten religiöse Fragen. Diese Zurückhaltung des Gesetzes ist einem religiös-weltanschaulich neutralen Staat zwar angemessen. Gleichwohl bedeutet dies nicht, dass der religiöse Aspekt vollkommen ausfallen muss. Im Gegenteil! Nach der staatskirchenrechtlichen Ordnung ist den relevanten Religionsgemeinschaften gerade innerhalb der öffentlichen Sphäre ausreichender Raum zu geben, ihren Beitrag zu leisten, gerade dort, wo der Staat dies aus Gründen der Neutralität nicht tun kann. In besonderem Maße gilt dies für die als öffentlich-rechtliche Körperschaften organisierten Religionsgemeinschaften, vor allem die beiden großen Kirchen.

Daher finden sich im Bildungs- und Denkmalschutzrecht an mehreren Stellen explizite Bestimmungen, die das kirchlichen Engagement würdigen, fördern oder kirchliche Belange berücksichtigen. Solche Bestimmungen gehören auch in das KFG. Es wird dem besonderen Status gerade der korporierten Religionsgemeinschaften (dazu *von Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht, 4. Aufl, 2006, § 17) nicht gerecht, sie einfach unter den blassen Begriff der frei-gemeinnützigen Träger zu subsumieren. Angemessen wäre gerade in einem Gesetz, das vor allem beschreibend-politischen Charakter hat, eine eigene Bestimmung, die dem fraglos gegebenen und mit dem Körperschaftsstatus auch staatlicherseits anerkannten Kulturauftrag der großen Religionsgemeinschaften Rechnung trägt.

Eine solche Bestimmung gebietet auch das Vertragsstaatskirchenrecht. Zwar gehen die gelten Verträge in Nordrhein-Westfalen auf kulturelle Belange nicht ausdrücklich ein, doch fordert die regelmäßig vereinbarte Freundschaftsklausel auch eine Weiterentwicklung des Vereinbarten (vgl. *von Campenhausen/de Wall*, aaO, S. 145). Die derzeit geltenden Bestimmungen, die sich vor allem im (Hoch)Schulrecht finden sind danach den neueren kulturpolitischen Entwicklungen jedenfalls in der Staatspraxis behutsam anzupassen. Zum Zeitpunkt der Vertragsschlüsse mit den Kirchen waren kulturelle Fragen, wie sie das

KFG heute enthält, nicht Gegenstand der Gesetzgebung und daher auch nicht im Blick der Vertragsparteien. Jüngere Staatskirchenverträge in den neuen Bundesländern zeigen aber, dass mit der Etablierung neuer Gesetzesmaterien wie der Erwachsenenbildung und dergleichen auch die staatskirchenrechtliche Verständigung zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften Schritt hält und konkreter wird. Überdies fordert Art. 6 Abs. 4 der Verfassung von NRW eine Förderung der Kirchen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Zur Kinder- und Jugendhilfe zählt aber auch die kulturelle Bildung. Vor dem Hintergrund der staatskirchenrechtlichen Stellung gerade der großen Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und der staatskirchenvertragsrechtlich vereinbarten Kooperation in anderen kulturelevanten Bereichen sollte in einem planerisch konzipierten Kulturförderungsgesetz die Rolle der Religionsgemeinschaften für die Kultur in Nordrhein-Westfalen deutlicher gewürdigt werden. Insoweit ist es auch bedauerlich, dass im Rahmen des Anhörungsverfahrens die Kirchen nicht beteiligt wurden.

3.3 Kulturförderungsgesetze in Österreich und in der Schweiz

Die Begründung des KFG stellt den singulären Charakter des Gesetzentwurfes heraus, verweist aber zugleich auf entsprechende Regelungen in Österreich und in der Schweiz. Es ist erhellend und für die Beurteilung des vorgelegten Gesetzentwurfes aufschlussreich, diese Gesetze näher zu betrachten. In Österreich haben mit Ausnahme von Wien alle Bundesländer ein Kulturförderungsgesetz. In der Schweiz gibt es in mehreren Kantonen entsprechende Vorschriften. Sie unterscheiden sich in ihrer oft erheblich knapperen Formulierung deutlich vom KFG. Auch enthalten sie mit Fragen des Datenschutzes oder klaren Finanzierungsbestimmungen konkretere Regelungen. So bestimmt beispielsweise Art. 19 Abs. 2 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes des Kantons Bern (zu finden über: www.lexfind.ch) für die Finanzierung von Bibliotheken, dass der Kanton 20% der Kosten übernimmt, den Rest teilen sich die Standortgemeinde (65-70%) und die übrigen Gemeinden ohne eigene Bibliothek im Umland (10 bis 15%). Was die im KFG missglückte Berücksichtigung der Hochschulen sowie der wissenschaftlichen Bibliotheken betrifft, ist § 2 des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes (zu finden über: <http://www.ris.bka.gv.at>) erhellend, wonach sowohl das „Büchereiwesen“ (also die öffentlichen Bibliotheken), als auch das „Wissenschaftliche Archiv- und Bibliothekswesen“ neben „Wissenschaft und Forschung“ explizit erwähnt werden.

4. Fazit

Das geplante Kulturförderungsgesetz ist mit seinem sehr weiten Fokus, der alle Bereiche der Kultur erfassen soll, ein kulturpolitisch sehr interessantes Dokument. Bemerkenswert ist auch die gut ausgearbeitete Begründung. Die konkrete Umsetzung des richtigen Anliegens einer rechtlichen und politischen Aufwertung der Kultur freilich ist nicht unproblematisch. Es kann angesichts der Haushaltslage angehen, dass keine konkreten finanziellen Zusagen gemacht werden, die ja ohnehin unter Haushaltsvorbehalt stünden. Wenn aber die Form des Gesetzes gewählt wird, so sollte gewährleistet werden, dass auch das übrige Kulturrecht des Landes konzeptionell „aus einem Guss“ und auf dem aktuellen Stand ist. Insoweit hätte bei Gelegenheit des KFG auch das übrige Kulturrecht gesichtet und angepasst werden sollen. Überdies hätte man Regelungslücken, wie sie beispielsweise für das Bibliothekswesen bestehen, schließen können. Dringend nötig gewesen wäre auch eine Verhältnisbestimmung zum Hochschulbereich, der zweifelsohne Kulturrelevanz besitzt. Die unglückliche Schieflage bei der Behandlung des Bibliothekswesens, bei dem öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken sachwidrig getrennt werden, ist eine besonders eindrucksvolle Folge dieser unterbliebenen Verhältnisbestimmung. Zu bemängeln ist auch der Totalausfall des „Kulturfaktors Kirche“ in der Konzeption des



Gesetzes. Schließlich ist die Fülle politischer Aussagen in Gesetzesform problematisch. Sie verwischt die Grenze zwischen Gesetzgebung und Regierungsverantwortung. Zudem darf bezweifelt werden, ob die abstrahierende und generalisierende Sprache des Gesetzes bei den Kulturschaffenden im Land die verdiente und wohl auch erhoffte politische Aufmerksamkeit bekommen wird. Hier wäre es sinnvoller gewesen, neben einem knappen und mehr technisch gehaltenen allgemeinen Fördergesetz einzelne, aufeinander abgestimmte kleinere Spartengesetze zu schaffen, in denen die Menschen sich in ihrem kulturellen Engagement „wiederfinden“, in denen aber auch die aus rechtlichen Gründen regelungsbedürftige Materien angemessen hätten berücksichtigt werden können.